

Tit. 2 – Versicherungsfreiheit -> Tit. 2.1 – Wegen der Geringfügigkeit des Arbeitseinkommens

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.1.2 RdSchr. 96a – Berufsanfänger

(1) Personen, die erstmals eine selbständige Tätigkeit als Künstler aufnehmen (Berufsanfänger), bleiben nach § 3 Abs. 2 KSVG [jetzt] bis zum Ablauf von 3 Jahren nach erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit auch dann versicherungspflichtig, wenn ihr Arbeitseinkommen die o. gen. Grenzen nicht übersteigt. Dabei ist es unerheblich, ob die Tätigkeit erstmals im Inland oder erstmals im Ausland aufgenommen wird.

(2) Mit der Regelung des § 3 Abs. 2 KSVG wird den typischen Startschwierigkeiten bei einer selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit Rechnung getragen. Wird nach Ablauf der [jetzt] 3-Jahres-Frist erneut eine selbständige Tätigkeit als Künstler aufgenommen, kann diese Regelung nicht mehr angewandt werden. In diesen Fällen kann also auch mit Beginn der wiederholten Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit des Arbeitseinkommens eintreten.

Beispiel [2012 aktualisiert]:

Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Kunstmaler in Italien am 10. 5. 2009

Danach selbständiger Restaurator von Gemälden und Skulpturen
bei gleichzeitiger Verlegung des Wohnsitzes nach Deutschland am 1. 7. 2010

Eingang des Antrags bei der Künstlersozialkasse auf Feststellung
der Versicherungspflicht am 17. 1. 2011

Ablauf der Berufsanfängerzeit im Sinne von § 3 Abs. 2 KSVG am 9. 5. 2012

Wird während des 3-jährigen Zeitraums die künstlerische/publizistische Tätigkeit unterbrochen, so wird die 3-Jahres-Frist nicht gehemmt oder unterbrochen [die Zeit der Unterbrechung der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit wird also auf die 3-Jahres-Frist angerechnet].